

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bulgarisches Kultur- und Bildungszentrum Euregio e.V.“ abgekürzt „BKBZ“.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. des jeweiligen Jahres und endet zur gleichen Zeit im nächsten Jahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf alle Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von nationalen und internationalen Aktivitäten auf der kulturellen, ethnografischen und Bildungs-Ebene, insbesondere auch die Förderung der Integration von bulgarischen Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung und Entwicklung von Aktivitäten, die die Intensivierung des kulturellen Austausches insbesondere durch Organisation und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit o.g. Personenkreisen zum Zweck der kulturellen Begegnung, Kommunikation und Förderung der internationalen und nationalen Verständigung.
 - b) Förderung der Begegnung und des Austausches unter den in Aachen und in Euregio lebenden Bulgaren sowie zwischen diesen und den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen aller anderen Nationalitäten.
 - c) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen mit kulturellen Schwerpunkten. (z.B. Musik-, Filmveranstaltungen, Völkerfeste, Vorträgen, Diskussionen etc.)
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen im Kultur- und Bildungsbereich, wenn hierbei die Zwecke des Vereins gefördert werden.
 - e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung und Bewahrung der bulgarischen Sprache und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können alle ehemaligen Mitglieder des Vereins sowie Personen, die einen besonderen Beitrag im Sinne des Vereins geleistet haben, von der Vollversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.
- (3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde

Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder erhalten vom Verein keine Leistungen und sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei einer Ablehnung sind die Gründe nicht verbindlich zu nennen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Halbjahr gezahlt worden ist.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vollversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 8 der Satzung in Verzug ist.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (4) Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vollversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Vollversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (6) Nur Kinder, deren Erziehungsberechtigte Mitglied sind, können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden.
- (7) Von Mitgliedern, deren Kinder an einer Aktivität des Vereins teilnehmen sollen, wird ein Förderbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (8) Darüber hinaus sind alle Mitglieder zu Spenden aufgerufen.

(9) Für die Aufwendungen, die durch besondere pädagogische Aktivitäten entstehen, kann zusätzlich zu dem Förderbeitrag von den Erziehungsberechtigten Kostenersatz erhoben werden, dessen Höhe für die einzelnen Aktivitäten vom Vorstand nach Beratung mit den Leitern der Aktivitäten festgelegt wird.

(10) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat der betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung aufzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Gründerversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist in der Einladung mitzuteilen. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Anträge zur Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie von Mitgliedern, die mindestens 1/3 der Stimmen in der Mitgliederversammlung führen oder vom Vorstand gestellt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nicht über Anträge auf Änderungen des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins beschließen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einer Mindest-Anzahl von 51% der Mitglieder (anwesend oder vertretend) beschlussfähig. Falls die Mindest-Anzahl nicht erreicht wird, kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten zwei Wochen berufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Vertretung der nicht anwesende Mitglieder muss mit einem schriftlichen Antrag bei Vorstand nachgewiesen werden. Der Antrag wird nach Anfrage des nicht anwesenden Mitglieds zugesendet und muss von dem Mitglied signiert werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- 2. Entlastung des Vorstandes;
- 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 5. Wahl des Kassenprüfers;

6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Zahlweise und Fälligkeit;
11. Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen gem. §6 und §7 der Satzung;

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder

- a) von 2/3 über die Änderung oder Ergänzung der Satzung,
- b) von 2/3 über die Festsetzung der Beiträge,
- c) von 3/4 über die Auflösung des Vereins.

Alle weiteren Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder angenommen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzendem (Verwaltung)
- c) einem beauftragten Vertreter (Schulaktivitäten)
- d) einem beauftragten Vertreter (außerschulische Aktivitäten)
- e) Kassierer
- f) Elternrat

(2) Personalunion ist nicht zulässig.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Aufnahme macht der Elternrat, dieser wird jedes Jahr neugewählt. Alle Organe des Vorstands sind mit jeweils mit einer Stimme einen vertreten, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(6) Sitzungen des Vorstandes sind durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur auf Anweisung des Vorstandes leisten.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 15 Gründerversammlung

(1) Die Gründerversammlung besteht aus 7 gleichberechtigten Mitgliedern, die für das Wohl des Vereins handeln und die Vereinswerte unbedenklich unterstützen und aufbewahren.

(2) Personalunion ist nicht zulässig.

(3) Die Gründerversammlung kann nur von dem Vorstand berufen werden und Verfügt über das Vetorecht auf alle Beschlüsse, die in dem Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung getroffen sind, insofern diese die Vereinswerte widersprechen oder den Verein schaden könnten.

- (4) Die Beschlüsse der Gründerversammlung sind rechtskräftig soweit mindestens 5 Gründer anwesend oder vertretend sind und der Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen unterstützt wird.
- (5) Beim Ausfall einer der Gründer müssen die restlichen Gründer einstimmig eine Ersatzperson in der Gründerversammlung berufen, diese soll seine Vereinszugehörigkeit erwiesen haben und die Werte und Ziele des Vereins unbedenklich verfolgen.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge über Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf.
- (2) Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht ein Jahr. Der Kassenprüfer wird jährlich bei der Vollversammlung gewählt.
- (3) Der Kassenprüfer prüft zweimal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Abwicklung erfolgt in diesem Falle durch die beiden Vorsitzenden und den Kassierer als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB) unter Beachtung des § 2 Abs. 5 der Satzung.
- (3) Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der christlich-orthodoxen Kultur e.V. Es wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sein.

§ 20 Genehmigung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.09.2019 genehmigt.